



Bus

Für Kraftomnibusse gibt es seit 1999 eigene Fahrerlaubnisklassen. Für Busführerscheine, die seit dem 19.1.2013 erstmals erworben wurden, wird dabei nicht mehr auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Sitzplätze, sondern auf die Herstellerkonzeption abgestellt. Das gilt nicht für Busführerscheine, die vor dem 19.1.2013 erteilt wurden.

So ist zum Führen von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von mehr als 8 Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind, die **Fahrerlaubnisklasse D** erforderlich. Für Kraftomnibusse bis 8 m Länge, die zur Beförderung von mehr als 8 und maximal 16 Fahrgästen ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zGM von maximal 750 kg), ist die **Klasse D1** erforderlich. Anhänger mit mehr als 750 kg zGM setzen eine Fahrerlaubnis der Klasse DE bzw. D1E voraus.

Darüber hinaus berechtigen Fahrerlaubnisse der Klassen C, C1, CE oder C1E innerhalb Deutschlands auch zum Führen von Kraftomnibussen der entsprechenden zGM ohne Fahrgäste, sofern die Fahrt lediglich der Überprüfung des technischen Zustands des Fahrzeugs dient.

Ohne Einschränkung auf diesen Fahrzweck dürfen Busse ohne Fahrgäste nur mit Schlüsselzahl 171 oder 172 gefahren werden. Diese Berechtigung des Inhabers einer umgeschriebenen Fahrerlaubnis der alten Klasse 2 gilt nur in Deutschland.

Wer den Busführerschein gewerblich nutzen möchte, muss zusätzlich eine Berufskraftfahrerqualifikation nachweisen. Dies gilt auch bei Aushilfsfahrten.

Zugmaschine

Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h sind Fahrzeuge der **Klasse L** (ehemals Klasse 5). Werden Anhänger mitgeführt, darf nicht schneller als 25 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit) gefahren werden.

Bis zum 30.6.2012 war die Fahrerlaubnisklasse L auf die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 32 km/h begrenzt. Von der Erweiterung auf 40 km/h profitieren **alle Inhaber** dieser Klasse.

Die Fahrerlaubnis der Klasse L gilt nur für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke; die Zweckbindung entfällt bei Fahrberechtigungen, die vor 1999 erteilt wurden, was beim Umtausch durch die Schlüsselzahlen 174 und 175 kenntlich gemacht wird. Klasse L umfasst außerdem selbstfahrende Arbeitsmaschinen sowie Stapler und andere Flurförderzeuge bis 25 km/h, auch mit Anhängern.

Klasse T gilt für Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und tatsächlich für solche Zwecke eingesetzt werden. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit beträgt hier (auch mit Anhängern) 60 km/h, vor Vollendung des 18. Lebensjahres gilt eine Begrenzung auf 40 km/h. Auch selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Land- oder Forstwirtschaft bis 40 km/h fallen in diese Klasse.

Beim **Umtausch** der Klasse 2 wird auch die Klasse T erteilt. Wird der alte Führerschein der Klasse 2 später nicht verlängert, entfällt die Klasse T nicht. Dem Inhaber eines Führerscheins der Klasse 3 wird diese Klasse nur auf Antrag und bei nachgewiesener Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft erteilt. Der Antrag muss beim ersten Umtausch des Führerscheins gestellt werden; eine nachträgliche Antragstellung ist nicht möglich.

20 | Der EU-Führerschein | 21